



Beitragsordnung

1. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Gautinger SportClubs e.V. (in der Folge: GSC) in der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
2. Jedes GSC-Mitglied zahlt gemäß § 7 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag, der sich aus dem Vereinsbeitrag und dem Abteilungsbeitrag, bzw. bei mehrfacher Abteilungszugehörigkeit aus den betreffenden Abteilungsbeiträgen zusammensetzt. Neu eintretende oder nach einem Austritt wieder aufgenommene Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr (Bearbeitungsgebühr) von 25€.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben im Jahr der Aufnahme einen zeitanteiligen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Der Beitrag wird jeweils ab dem Ersten des Quartals berechnet, in dem das Mitglied aufgenommen wird.
4. Die Jahresbeiträge sind jeweils am 31.1. fällig. Eine Rechnungsstellung durch den GSC erfolgt nicht. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie etwaige Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Teilnehmer am Lastschriftverfahren erhalten eine Ermäßigung von 5 € auf den Hauptvereinsbeitrag. Die Einsparung von Verwaltungskosten geben wir auf diesem Weg an die Mitglieder weiter. Für Zahlungserinnerungen und Mahnungen bei Verzug wird eine Zusatzgebühr in Höhe von jeweils 5€ erhoben. Das Mitglied hat für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten für zurückgewiesene Abbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
5. Ausnahme: Abteilung Kinderballschule – Hier gilt das Beitragsjahr von September bis August. Der Einzug erfolgt im Oktober für das ganze Abteilungsjahr. Freistellung für 3. Kinder gibt es nicht. Kündigungen müssen 4 Wochen vor dem 31. August schriftlich eingereicht sein.
6. Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt für natürliche Personen:
45,00 € für Mitglieder, die zum 1. Januar des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (nachfolgend auch: „Kinder und Jugendliche“),
95,00 € für Mitglieder, die zum 1. Januar des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben (nachfolgend auch: „Erwachsene“)
Die jährlichen Abteilungsbeiträge entnehmen Sie bitte dem Beitrittsformular und den Aushängen.
7. Soweit im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart ist, zahlen juristische Personen, insbesondere Mitgliedsvereine (§ 5.1.1 der Satzung) keinen jährlichen Vereinsbeitrag.
8. Das dritte und weitere Kinder einer Familie sind von Aufnahmegebühren und Beiträgen komplett befreit, wenn und solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (Das gilt nicht für die Kinderballschule). Voraussetzung für die Beitragsbefreiung ist die Mitgliedschaft der größeren Geschwister in einer Abteilung.
9. In begründeten Einzelfällen kann der Vereinsausschuss einen niedrigeren Beitrag oder einen Beitragsverzicht aus sozialen oder ähnlichen Gründen beschließen.
10. Diese Beitragsordnung wurde am 18.10.2018 durch den Vereinsausschuss beschlossen und tritt am 01.01.2019 in Kraft.